

5. Kann eine Zeugin als Verlobte des Beschuldigten angesehen werden, wenn letzterer die Zeugin zu ehelichen versprochen hat, sobald seine noch bestehende Ehe werde geschieden sein?

St. P. O. §. 51 Abs. 1 Ziff. 1.

I. Straffenat. Ur. v. 1. April 1886 g. R. Rep. 131/86.

I. Landgericht Dortmund.

Aus den Gründen:

Auch §. 51 Abs. 1 Ziff. 1 St. P. O. ist nicht verletzt. Wohl hat die Zeugin, unverehelichte M. K., unter vorläufiger Aussetzung der Beeidigung erklärt, daß sie mit dem Mitangeklagten K. ein Verhältnis und von demselben auch ein Kind habe, und ist hiernächst auf ihre abgegebene Aussage nach Antrag des Staatsanwaltes und ohne Widerspruch des Angeklagten beeidigt; wohl hatte der Angeklagte K. angegeben, daß er die als seine Braut bezeichnete Zeugin habe nachgeführtem Scheidungsprozeß gegen seine Ehefrau ehelichen wollen, allein abgesehen davon, daß das Urteil die Zeugin M. K. gar nicht erwähnt, also auf deren Eidesleistung, wenn sie eine Gesetzesverletzung enthielte, nicht beruht, und abgesehen davon, daß die in das richterliche Ermessen gestellte Beeidigung der in §. 51 a. a. D. genannten Personen von keiner Seite

beanstandet wurde, konnte das Gericht ohne Verletzung des Gesetzes annehmen, daß die Zeugin nicht Verlobte des Mitangeklagten sei. Denn wenn auch¹ für den Begriff der Verlobung der beiderseitige ernste erklärte Wille der Eheschließung ausreichend ist,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. vom 28. Januar 1884 in Entsch. in Straff. Bd. 10 S. 117,

so hat doch das Reichsgericht bereits wiederholt sich dahin ausgesprochen, daß es auf das objektive Dasein eines Verlöbnisses, nicht das subjektive Dürfürhalten der betreffenden Personen ankomme, und daß ein ernstliches Eheversprechen bei einem den Beteiligten bekannten absoluten Ehehindernisse, insbesondere bei bestehender Ehe eines derselben, ausgeschlossen erscheine und durch die Erwartung einer möglichen Trennung der Ehe ein zur Zeit bestehendes Verlöbniß, — mit dem Anspruche auf die Rechtsbefugniß aus §§. 51. 57 St.P.D., Zeugniß- oder Eidesweigerung, nicht begründet werden könne.

Vgl. Urteile vom 10. Juli 1880 g. L. Rep. 1742/80 und vom 28. Januar 1884 g. B. Rep. 3210/83.

Es beruht der §. 51 St.P.D. auf der Rücksicht, welche das Gesetz dem Konflikte angedeihen läßt, in welchen die Pflicht, dem Gerichte die Wahrheit zu sagen, den Zeugen mit seiner Neigung bringt, den durch die Bande enger Zusammengehörigkeit mit ihm verbundenen Angeklagten zu schonen; das Gesetz kann aber einen solchen Konflikt da nicht anerkennen oder beachten, wo solche Bande nur auf verbrecherischer oder unfittlicher Grundlage beruhen, und kann nicht gewillt sein, zu Gunsten eines solchen Verhältnisses auf sein Recht des Zeugnißzwanges zu verzichten.